

# Stellungnahme des VGT zum Begutachtungsentwurf „Burgenländisches Jagdgesetz 2017“

Eisenstadt, am 23. 10. 2016

Dieser Vorschlag eines neuen Jagdgesetzes wurde von einem Jäger erarbeitet, und diese Handschrift des Gesetzes ist auf allen Ebenen zu spüren. Es wurden keine TierschutzexpertInnen beigezogen. Wäre das geschehen, hätten viele Schwachpunkte des Gesetzes bereits im Ansatz verhindert werden können.

Im Bundestierschutzgesetz von 2015 wurde die Ausübung der Jagd von allen Tierschutzbestimmungen ausgenommen. Doch Tiere sind von der Ausübung der Jagd betroffen. Die Jagd hat in einer modernen Gesellschaft wie Österreich, in der Tierschutz als Staatsziel in der Bundesverfassung steht, und somit der Tierschutzgedanke auch von den Ländern umgesetzt werden muss, nur als tierschutzgerechtes Wildtiermanagement eine Berechtigung. Wildtiere sind rein rechtlich Allgemeingut. Tierschutz bei Wildtieren bedeutet dann, ihr Leben und Wohlbefinden nach Möglichkeit zu achten und zu respektieren. Es muss also gute, vernünftige Gründe dafür geben, ein Wildtier zu verfolgen, zu verletzen oder zu töten. Die Jagd auf Wildtiere nur aus Tradition (Schnepfe), aus Narzissmus (Trophäen) oder als Abschießbelustigung (auf Zuchttiere) ist kein vernünftiger Grund. Markus Wild und Rudolf Winkelmayr haben den Begriff der Ultima Ratio Jagd geprägt, d.i. die Jagd aus ökologischer Notwendigkeit in einer Weise, dass möglichst wenig Tieren möglichst wenig Leid zugefügt wird. Tierschutz und Ökologie sollten also die Grundlage eines Jagdgesetzes bilden, die Eckpunkte, die in der Präambel und in § 1 Ziele des Burgenländischen Jagdgesetzes verankert sind. Leider ist das nicht der Fall.

Der Entwurf zum neuen Jagdgesetz der Burgenländischen Landesregierung enthält, bis auf wenige Bestimmungen zur Gatterjagd, keinerlei Tierschutz. Das Gesetz ist geschrieben, als wäre es in den 1970er Jahren verfasst, als hätte es seither keine Entwicklung im Tierschutz gegeben. Eine notwendige Änderung wäre also, Tierschutz und Ökologie im Gesetz festzuschreiben.

In der Präambel ist die Weidgerechtigkeit als einziger Grundsatz für die Jagd verankert. Weidgerechtigkeit ist aber im Gesetz nicht definiert, da geht es um althergebrachte Traditionen, die von der Jägerschaft selbst festgelegt werden. Wir stehen also vor dem Phänomen, dass die Jagd gesetzlich nach einem Grundsatz zu erfolgen hat, der von der Jagd selbst definiert wird. Es gibt keinen anderen Bereich der Gesetzgebung, der einer Gruppe bzgl. ihrer Tätigkeit im wesentlichen „vorschreibt“, dass sie selbst bestimmen kann, was legal ist und was nicht.

Weidgerechtigkeit ist leider nicht dasselbe wie Tierschutz, Weidgerechtigkeit basiert eher auf einem „ritterlich fairen“ Umgang mit Tieren, in der jagdlichen Tradition eines Reichsjägermeisters Hermann Göring im nationalsozialistischen Deutschland. Doch dieser Gedanke sollte heute obsolet sein. Die Jagd ist kein Kampf Mann gegen wilde Bestie, sondern hier wird mit einer modernen Schusswaffe auf ein völlig harmloses Tier geschossen. Hier gibt es keinen Zweikampf, der nach ritterlichen Prinzipien ablaufen sollte, hier muss ein Tier, wenn notwendig, möglichst rasch und schmerzlos getötet werden. Weidgerechtigkeit bedeutet z.B. normalerweise, dass man auf Fasane nur schießen darf, wenn sie fliegen, und auf Feldhasen nur, wenn sie laufen. In beiden Fällen ist der Schuss dadurch wesentlich erschwert und entsprechend mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht tödlich. Diese Praxis der Weidgerechtigkeit bringt also unnötiges Leid mit sich und widerspricht daher diametral der Staatszielbestimmung Tierschutz. Dieser Passus des geplanten Jagdgesetzes ist demnach verfassungswidrig.

Besonders problematisch am neuen Entwurf zum Jagdgesetz ist auch der Umstand, dass der

objektiv verwerflichste Aspekt der Jagd, die Abschießbelastung auf Zuchttiere, nicht verboten wird. Für die Gatterjagd sind zwar einschneidende Verschärfungen der Gesetzeslage geplant, allerdings kein absolutes Verbot, für das es eigentlich höchste Zeit wäre, zumal bereits 6 von 9 Bundesländern in Österreich ein Gatterjagdverbot erlassen haben. Das Aussetzen von gezüchteten Fasanen, Rebhühnern und Enten ist, noch schlimmer, mehr oder weniger völlig unreguliert gelassen worden. Außer der Verkürzung der Frist für das Aussetzen von 2 auf 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit, gibt es keine Verbesserung. Nach diesem Gesetz können sich JägerInnen im Burgenland verschiedene Arten von Niederwild aus den tierquälereichsten Massentierhaltungen im Ausland bestellen und im eigenen Revier ohne jede Beschränkung aussetzen, auch 10.000 pro 115 ha, wenn ihnen danach ist. Und das, obwohl es absolut überhaupt keine Rechtfertigung für dieses Treiben gibt. Dass eine Landesregierung im Österreich des Jahres 2017 ein derartiges Gesetz zu erlassen plant, ist ein ungeheuerliches Armutszeugnis und lässt sich nur mit dem völlig undemokratischen Einfluss einer Jägerschaft außer Rand und Band auf die Gesetzgebung erklären.

Die Verbesserungsvorschläge im Einzelnen:

### **1) Tierschutz ins Jagdgesetz**

Tierschutz und Ökologie sind im § 1 Ziele als feste Grundsätze, an denen sich die Jagd zu orientieren hat, anzuführen, ähnlich wie im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg in Deutschland. Dort heißt es:

#### § 2

#### *Ziele des Gesetzes*

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,

Alternativ könnte die Weidgerechtigkeit aus der Präambel im Gesetz so definiert werden, dass sie Tierschutz und Ökologie umfasst.

### **2) Verbot der Gatterjagd**

Die Jagd im vollständig eingezäunten Gelände ist mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an Tierschutz, aber auch an Ökologie und Weidgerechtigkeit, nicht in Einklang zu bringen. Ein

Gutachten der renommierten Wildbiologin Dr. Karoline Schmidt (<https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/gutachten.php#gatterjagd>) kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass die Treibjagd auf gefangene Wildtiere unnötige Tierquälerei ist. Jagdgatter dienen nicht der Fleischproduktion, sondern dem Jagdspaß. Tiere zum Spaß zu hetzen, zu gefährden und ihnen Leid und schwere Angst zuzufügen, ist mit dem Spaßfaktor für infantile Gemüter nicht begründbar. Ein weiteres Gutachten des forstlichen Sachverständigen DI Franz Puchegger (<https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/gutachten.php#waldschaeden>) zeigt, dass die überhöhten Wildpopulationen im Jagdgatter zu Schädigungen des Waldes führen, die den ökologischen Anforderungen, die die Gesellschaft an WaldbesitzerInnen stellt, nicht genügt. Und ein Gutachten des Verfassungsexperten Universitätsprofessor Dr. Stefan Hammer (<https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/gutachten.php#verfassungsrecht>) wiederum ergibt, dass ein Verbot von Jagdgattern, auch von solchen, die eine zeitlich unbeschränkte Bewilligung haben, durch das öffentliche Interesse an Tierschutz verfassungsrechtlich gedeckt ist. Daher müsste § 10 (3) des Entwurfs zum neuen Jagdgesetz einfach lauten:

**§ 10 (3) Das Errichten oder Betreiben von umfriedeten Eigenjagden [Jagdgattern] ist verboten.**

§ 10 im vorliegenden Entwurf regelt dagegen die sogenannte Umfriedete Eigenjagd, im normalen Sprachgebrauch die Gatterjagd, neu. Erfreulich ist das Verbot neuer Jagdgatter. Besser wäre zu spezifizieren, dass kein Gebiet zu einem neuen Jagdgattergebiet umgewidmet werden kann, also auch keine Gebiete als Ergänzungen zu bestehenden Jagdgattern hinzugefügt werden. Diese Bestimmung ist z.B. in Niederösterreich in Kraft.

Erfreulich ist auch die Einschränkung der Jagd im Gatter durch eine Maximalanzahl an Treibjagden und eine gewisse Jagdzeit. Allerdings bleibt es erlaubt, Tiere zur „Bestandsergänzung“ nachzuliefern. In Niederösterreich ist die Lieferung von Tieren ins Gatter nur zur Blutauffrischung erlaubt, oder wenn der Bestand aufgrund einer Krankheit zusammengebrochen ist. Es wäre also zu begrüßen, hier einen Passus einzuführen, der das spezifiziert. Blutauffrischung bedeutet, dass die Wildtierpopulation in Jagdgattern ausschließlich dann von außen ergänzt werden darf, wenn es ansonsten zu einer genetischen Degeneration der Population kommt. Das müsste dann bei einem Antrag auf Nachlieferung von Tieren entsprechend wissenschaftlich begründet werden.

## **2) Verbot der Jagd im Wildgehege**

§ 10 (1) definiert Wildgehege als Schau- oder Zuchtgehege. Nirgendwo im Gesetzesentwurf steht ein Verbot, innerhalb dieser Wildgehege zu jagen oder Abschüsse zu vergeben, wenn sie Teil eines Jagdgebietes sind. Auch § 20 „Ruhens der Jagd“ führt Wildgehege nicht an. In anderen Bundesländern ist das ganz anders:

- In Kärnten legt § 4a fest, dass das Jagdgesetz auf Gehege nicht anwendbar ist, und § 8 (7) verbietet den Verkauf von Wildabschüssen in einem Gehege.
- In Oberösterreich sind Wildgehege und Tiergärten unter § 4 h) „Ruhens der Jagd“ angeführt.
- In der Steiermark verbietet § 4 (5) Wildgatter, die vorwiegend dazu dienen, das Wild dort zu bejagen.
- In Tirol erlaubt § 7 (4) d) die Haltung und Tötung von Tieren in einem Gehege nur nach veterinär- und tierschutzrechtlichen Vorschriften und legt mit § 7 (9) klar fest, dass das Jagdgesetz auf Gehege nicht anwendbar ist.
- In Vorarlberg schließlich definiert § 4 (2) Tiere, die in einem Wildgatter oder einer ähnlichen Anlage leben, als kein Wild, worauf nach § 2 (1) das Jagdgesetz nicht mehr anwendbar ist.

Das Burgenländische Jagdgesetz sollte also anfügen:

**§ 20 (6) In Wildgehegen ruht die Jagd.**

### 3) Verbot des Aussetzens von gezüchtetem Niederwild

Aus Tierschutzsicht besonders dramatisch im neuen Jagdgesetz ist der Umstand zu werten, dass das Aussetzen von Niederwild praktisch überhaupt nicht eingeschränkt wird, nach § 95 (1) 1. 14 wird der späteste Aussetzungstermin lediglich von 2 auf 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit vorverlegt. Das ist bei weitem nicht ausreichend, um diese tierquälerische und völlig unnötige Praxis, die im schlimmsten Fall auch noch die heimischen Populationen von Niederwild gefährdet, hintan zu halten.

Problematisch ist auch, dass der im Gesetz verwendete Begriff „Niederwild“ nirgends definiert wird. Es finden sich Jagdprüfungsbehelfe, in denen auch Rehwild als Niederwild gilt. Abgesehen davon bedeutet die Erlaubnis, Niederwild generell auszusetzen, auch die Möglichkeit, Feldhasen aus Ungarn für die Treibjagden zu bestellen. Dem VGT ist ein Fall bekannt, bei dem 600 Feldhasen aus Ungarn für eine Treibjagd angeliefert worden sind. Nach diesem Gesetzesentwurf ist das erlaubt, solange die Hasen 4 Wochen vor Beginn der Schusszeit, also Anfang September, ausgesetzt werden.

Veterinärlektor Dr. Hans Frey hat in einem Gutachten (<https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/gutachten.php#aussetzen>) unzweideutig festgestellt, dass das Aussetzen von gezüchtetem Niederwild sowohl dem Tier- als auch dem Artenschutzgedanken widerspricht. In der Praxis werden oft 1000 Fasane und Rebhühner auf 115 ha Jagdgebiet ausgesetzt. Diese Tiere sitzen hilflos auf der Straße, werden von Autos überfahren, fallen Raubvögeln zum Opfer oder finden keine Nahrung, solange sie nicht gefüttert werden. Wenn dann die Jagd beginnt, leben nur noch 20-30 % davon, weshalb die Jagdgesellschaften immer mehr aussetzen, um einen entsprechenden Jagdspaß und eine große Strecke zu haben. Sämtliche dieser gezüchteten Vögel stammen aus Massentierhaltungen, viele aus der Großfasanerie Nickelsdorf, die meisten aus dem angrenzenden Ausland. Überall dort ist die Zucht dieser Tiere reine Tierquälerei.

In seinen Eingaben zur Reform des Jagdgesetzes hat der VGT bereits zahlreiche wissenschaftliche Belege dafür, dass das Aussetzen von Niederwild in jeder Hinsicht schädlich ist, geliefert. In Beilage 1 zu dieser Eingabe ist eine Liste weiterer wissenschaftlicher Referenzen samt Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen angeführt. In den Bundesländern gibt es mittlerweile auch zunehmend Einschränkungen dieser Jagdpraxis:

- Wien: § 90a (3) verbietet das Bejagen von zu Jagdzwecken gezüchteter Tiere.
- Salzburg: Das Aussetzen von Rebhühnern unterliegt nach § 73 (1) der Bewilligungspflicht, das Aussetzen von Stockenten muss bis 8 Wochen vor Ende der Schonzeit erfolgen und das Aussetzen von Fasanen muss nach § 73 (2) bis 1. April geschehen sein, ansonsten ist die Bejagung von Fasanen verboten.
- Niederösterreich: Das Aussetzen muss nach § 95a (1) der Behörde 2 Wochen vorher gemeldet werden. Nach Auskunft der Landesregierung ist ein zweijähriges Jagdverbot nach dem Aussetzen geplant.
- Steiermark: Das Aussetzen von Stockenten unterliegt nun auch nach § 59 (1) der Bewilligungspflicht. Das Aussetzen von Fasanen und Rebhühnern muss nach § 58 (2) bis spätestens 31. Juli abgeschlossen sein und darf nach § 59 (1a) nur in einen geeigneten Lebensraum zur Bestandsstützung erfolgen, maximal 50 Tiere pro 100 ha, maximal die Differenz zwischen dem vorhandenen Bestand und der maximalen Tragfähigkeit des Biotops, nur mit Jungtieren aus der Region, nur nach Meldung an die Behörde 8 Wochen davor und nur nach Genehmigung durch die BezirksjägermeisterInnen.

Die beste Lösung wäre also:

## **§ 103 (4) Das Aussetzen von Wild zu jagdlichen Zwecken ist verboten [oder unterliegt einer behördlichen Bewilligung]**

### **4) Abschuss von Hunden und Katzen**

Nach § 3 (5) gelten Hunde als wildernd, wenn sie nur außer Reich- oder Rufweite ihrer Verantwortlichen sind. Nach § 70 (2) 2. sind Jagdschutzorgane sogar verpflichtet, mehrfach wildernde Hunde und Katzen, die sich mehr als 200 m von Häusern entfernt haben, zu erschießen. Als Ausrede dient die Behauptung, Hunde könnten Rehe töten und das liefse sehr grausam ab. Faktum ist, dass der Schuss auf das Reh auch oft zu einem sehr grausamen Tod führt, wie sich in einem Fall kürzlich gezeigt hat, bei dem ein Jäger einem Reh die Vorderläufe abgeschossen hatte und es nachher nicht mehr fand. Die meisten Hunde, die umherstreifen, töten dagegen keine Rehe.



Doch selbst wenn, steht hier der entstandene Schaden außer Verhältnis. Das Reh ist für die Jägerschaft „ein Stück“, letztlich eine Zahl in der Abschussstatistik, der Hund dagegen ist für seine Verantwortlichen ein Familienmitglied, wie ein Kind. Ein Familienmitglied zu töten steht als Strafe für das Umherstreifen, selbst wenn ein Reh gefährdet werden könnte, völlig außer Verhältnis. In einem wissenschaftlichen Artikel im Science Daily vom 19. Oktober 2016 wird nachgewiesen, dass Kinder, die mit Hunden oder Katzen zusammenleben, deren Tod, vor allem wenn er frühzeitig und überraschend erfolgt, als schweres Trauma erleben (siehe Beilage). Es kann doch nicht sein, dass vorgeblich um einem Reh eine Verletzung zu ersparen, Menschenkindern ein schweres Trauma zugefügt wird!

Also ist entweder der Passus in § 70 (2) 2. zu streichen oder zumindest die Definition von wildernden Hunden in § 3 (5) so abzuändern, dass wirklich nur jene Hunde gemeint sind, die tatsächlich gerade ein Wildtier angreifen.

### **5) Wildfütterung**

Erfreulich ist, dass § 88 (1) die Fütterung von Schalenwild auf Notzeiten beschränkt, die von der BH durch Verordnung zu verlautbaren sind. Allerdings sind alle anderen Tierarten von diesem Fütterungsverbot ausgenommen, wie z.B. Fasane. Das deshalb, weil diese Tiere nicht den Wald schädigen. Aber es ist auch aus Tierschutzgründen bedenklich, überall Futterstellen aufzustellen, weil dadurch viel mehr Wildtiere, als von dem Biotop natürlicherweise erhalten werden könnten, zusammenleben müssen. Das führt zu Stress, Krankheiten und Autounfällen (ca. 4000 Rehe und 1000 Fasane pro Jahr gemeldet). Kein Wildtier muss gefüttert werden, um zu überleben, außer es gehört in dieser Region nicht in die freie Wildbahn. Das Füttern von Wildtieren dient einzig und allein der Erhöhung der Jagdstrecke und ist sowohl vom Standpunkt der Ökologie als auch des Tierschutzes schädlich. Das Fütterungsverbot sollte sich daher auf sämtliche Tierarten erstrecken.

Problematisch bzgl. der Fütterung von Schalenwild in diesem Entwurf ist aber noch, dass es so viele Schlupflöcher gibt. § 88 (3) erlaubt das Anlegen von künstlichen Äsungsflächen, § 88 (5) Ablenkungsfütterungen im Ausmaß von 1 kg Futter ohne Angabe einer Zeitspanne (pro Tag, Woche oder Saison?). Zusätzlich ist das Kirren von Wildschweinen mit 1 kg Futter pro Tag erlaubt (§ 88 (4)), wodurch wiederum eine Ausrede geliefert wird, um Futter auszubringen. Es sollte daher ein

klares Fütterungsverbot ohne wenn und aber erlassen und, wenn nötig, das Kirren in eindeutiger Weise auf das notwendige Maß eingeschränkt werden.

## 6) Weitere Punkte

- Bär, Wolf, Luchs und vor allem Goldschakal sollten aus der Liste der jagdbaren Tiere (§ 3 (1)) gestrichen werden.
- JägerInnen sollten nach Verurteilung wegen Tierquälerei, ohne die Einschränkung auf verabscheuungswürdige Tierquälerei, lebenslang die Jagdkarte verlieren (§ 64 (1) 10.).
- Das Hetzen von einem Tier auf ein anderes ist nach dem Tierschutzgesetz eindeutig verboten und Tierquälerei. Die Beizjagd ist nur Tradition, ist aber weder vom Standpunkt der Ökologie noch des Tierschutzes notwendig. Sie sollte daher verboten sein (§ 67). Ebenso sollte die Jagd mit Frettchen auf Kaninchen klar und deutlich verboten werden.
- Die Erlaubnis für Jagdschutzorgane, Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen, sollte sich ausschließlich auf den Verdacht der Wilderei beschränken, mit dem dieser Passus des Gesetzes immer begründet wird. Ansonsten werden Jagdschutzorgane, wie es bereits passiert ist, filmenden TierschützerInnen entgegen treten und sie belästigen (§ 70 (2) 1.).
- Die Schonzeiten sollten auf sämtliche Tierarten erweitert werden. Es ist nicht einzusehen, warum z.B. der Marder oder das Wiesel keine Schonzeit haben, ebenso der Fuchs (§ 78 (2)).
- Die Verwendung von Totschlagfallen und insbesondere von Abzugseisen sollte ausnahmslos verboten sein. Letztere Fallen drücken ihre Bügel mit 180 kg zusammen und können damit Hunde aber auch Kinder schwer verletzen. Es gibt überhaupt keinen Grund, diese mittelalterlichen Foltergeräte weiterhin einzusetzen (§ 93 (3) und (4)).
- Die Jagd auf Wildgänse und insbesondere Schnepfen sollte überhaupt verboten werden, die Jagd auf Enten und Raubtiere jedenfalls in der Nacht (§ 95 (1) 1.).
- Es fehlt ein klares Verbot der tierquälerischen Baujagd in diesem Jagdgesetz. Bei der Baujagd werden Hunde in Fuchsbauten geschickt, sodass sie dort mit Füchsen oder Dachsen zu kämpfen beginnen. Diese Kämpfe dauern nicht selten sehr lange und führen auch beim Hund zu schweren Verletzungen. Es ist längst an der Zeit, dass dieser grausame Sport aus lange vergangenen Tagen verboten wird!

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch  
Obmann des VGT  
Meidlinger Hauptstraße 63/6  
1120 Wien